

Roland Rosenow

## Chancen der Reform

Betreuungsmanagement 1/2005, S.35-36

Voraussichtlich am 01.07.2005 wird das zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz in Kraft treten. Es wird im Wesentlichen die Abschaffung der aufwandsbezogenen Vergütung zugunsten einer festen Gebühr regeln.

Die berufliche Betreuung wird sich dadurch von Grund auf ändern. Der Gebührenanspruch des Betreuers wird von seiner Leistung vollständig abgekoppelt. Das wird dazu führen, dass die Betreuer sich auf den Kernbereich dessen zurückziehen müssen und werden, was rechtliche Betreuung ist.<sup>1</sup>

Von der Reform werden die psychisch Kranken und seelisch Behinderten in besonderer Weise betroffen sein. Die Betreuung dieser Personen ist besonders aufwändig, was zum einen im Krankheits- bzw. Behinderungsbild begründet ist, zum anderen seine Ursache darin hat, dass in diesen Fällen oft kein unterstützendes soziales Umfeld zur Verfügung steht.

Das Inkrafttreten des Betreuungsrechtes 1992 fiel zusammen mit dem Abbau der Langzeitbereiche in den psychiatrischen Kliniken. Viele Patienten der Psychiatrie, die noch in den achtziger Jahren langfristig in stationären Einrichtungen untergebracht worden waren, bekamen in den neunziger Jahren die Möglichkeit, in eigenen Wohnungen außerhalb stationärer Einrichtungen zu leben. Dieser Übergang ist in vielen Fällen gelungen. Die rechtliche Betreuung hat dabei eine entscheidende Rolle gespielt.

Die rechtliche Vertretung psychisch Kranker und seelisch Behinderter ist die wichtigste und in vielen Regionen auch die umfangreichste Aufgabe freibe-

---

<sup>1</sup> Ausführlich dazu: Rosenow, R., Die geplante Abschaffung der persönlichen Betreuung auf dem Wege des Kostenrechts, BtPrax 2003, S.203-207.

ruflich tätiger Betreuer. Trotz vieler Mängel in der Qualität der freiberuflichen Betreuung wurde sie zumindest zu großen Teilen erfolgreich bewältigt.

Nach dem 01.07.2005 wird das nicht mehr möglich sein. Die neuen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden dazu führen, dass die Betreuer einen möglichst großen Teil ihrer Arbeit in andere Systeme oder Einrichtungen verlagern werden. In der Regel werden das stationäre Einrichtungen sein.

### **Was ist in dieser Lage zu tun?**

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat immer wieder darauf hingewiesen, dass aus ihrer Sicht im Rahmen rechtlicher Betreuung Leistungen erbracht würden, die eigentlich ins Sozialleistungssystem gehörten. Die rechtliche Betreuung selbst ist keine soziale Leistung.

Eine solche besteht lediglich darin, dass der Staat die Kosten der Betreuung übernimmt, wenn der Betreute mittellos ist<sup>2</sup>. Diese Leistung fällt jedoch nach geltendem Recht – und auch nach neuem Recht – nicht den Sozialressorts, sondern den Justizressorts zur Last.

Eine übermäßige Belastung der Länderhaushalte insgesamt, die immer wieder behauptet wurde, ergibt sich hieraus nicht. Dennoch wird der Gesetzgeber wohl in der vagen Hoffnung, Kosten zu senken, die Ausgaben der Länderjustizhaushalte ein wenig entlasten und dafür Mehrkosten in den Etats für Eingliederungshilfe in Kauf nehmen, die ein Mehrfaches der Einsparungen betragen dürften.

### **Neue Aufgaben für die Eingliederungshilfe**

Nach geltendem Recht gibt es einen Kernbereich von Aufgaben, die exklusiv durch den rechtlichen Betreuer zu erledigen sind, einen Kernbereich von Aufgaben, die exklusiv Aufgaben der Eingliederungshilfe sind und eine sehr große Schnittmenge zwischen beiden. Künftig werden die Betreuer nur noch denjenigen Bereich bearbeiten können, der zum exklusiven Kernbereich der rechtlichen Betreuung gehört. Ausflüge in die Schnittmenge zwischen Betreuung und Eingliederungshilfe werden nicht mehr oder nur noch in Ausnahmefällen möglich sein.

Im gemeinsamen Interesse von Betreuern und Betreuten wird es deshalb erforderlich sein, flächendeckend Anbieter zu etablieren, die im Rahmen der

---

<sup>2</sup> Volker Lipp, Betreuung: Rechtsfürsorge im Sozialstaat, BtPrax 2005, S.9.

Eingliederungshilfe diejenigen Leistungen erbringen, die die Betreuer künftig nicht mehr erbringen können.

Es liegt nah, dass viele Betreuer selbst zu solchen Anbietern mutieren werden, da der Markt für die rechtliche Betreuung schrumpfen wird.

Auf Eingliederungshilfe besteht ein subjektiver Rechtsanspruch, also ein klagbarer Anspruch. Der Leistungsträger – also der Sozialhilfeträger – hat nicht die Möglichkeit, die Bewilligung von Eingliederungshilfe von der Haushaltslage oder anderen externen Faktoren abhängig zu machen. Der Anspruch auf Eingliederungshilfe orientiert sich **ausschließlich** am persönlichen Bedarf.

Sobald also ein Anbieter zur Verfügung steht, ist der Anspruch auf Eingliederungshilfe ohne weiteres durchsetzbar. Der Betreuer sollte nicht davor zurückschrecken, notfalls das Sozialgericht anzurufen, das seit 01.01.2005 zuständig ist.

Seit in den neunziger Jahren die neuen Regelungen zum Rahmenvertrag (bisher §§ 93 ff. BSHG) in Kraft getreten sind, besteht für jede Person und jede Organisation die Möglichkeit, Leistungen nach dem Sozialhilferecht anzubieten und den hierfür im Regelfall erforderlichen Rahmenvertrag nach §§ 75 ff. SGB XII zu erhalten. Die Träger der Sozialhilfe haben nicht die Möglichkeit, darüber zu entscheiden, ob sie einem Leistungserbringer einen Rahmenvertrag anbieten wollen oder nicht. Der Anbieter hat einen Anspruch auf den Rahmenvertrag. Wenn seine Preise marktgerecht sind, hat später der Hilfeberechtigte Anspruch darauf, sich seinen Leistungserbringer auszusuchen (§ 9 II SGB XII). Voraussetzung ist lediglich, dass die durch den Anbieter erbrachte Hilfe sachgerecht ist.

Die neuen Anbieter von Eingliederungshilfeleistungen müssen zunächst einen Leistungskatalog erstellen. Dies dürfte nicht schwerfallen, wenn sie sich mit Betreuern zusammentun, die bislang Betreuungen in Fällen schwerer psychischer Erkrankungen führen.

Wenn der Leistungskatalog erstellt ist, kann der Anbieter über seine Preisgestaltung nachdenken und den Sozialleistungsträger zu Verhandlungen über den Abschluss eines Rahmenvertrages auffordern (§ 77 SGB XII). Wenn es nicht binnen sechs Wochen zu einem Vertragsabschluss kommt, kann der Anbieter die Schiedsstelle anrufen.

Offenbar wird bislang noch nicht wahrgenommen, welche Bedeutung dieser neue Eingliederungshilfemarkt hat. Am Beispiel einer Hochrechnung für den

Landkreis Hildesheim in Niedersachsen soll in Kürze gezeigt werden, um welche Größenordnungen es gehen kann:

Der Landkreis Hildesheim hat rund 200.000 Einwohner. Rund 100.000 davon wohnen in der Stadt Hildesheim. Es gibt ein psychiatrisches Landeskrankenhaus und zwei große stationäre Einrichtungen für Behinderte mit insgesamt 2500 bis 3500 Plätzen. Zurzeit sind hier etwa 50 bis 60 freiberufliche Betreuer tätig, daneben ein Betreuungsverein mit fünf bis zehn Mitarbeitern. Zurückhaltend geschätzt führen die beruflich tätigen Betreuer mindestens 500 Betreuungen, in denen pro Fall und Monat 5 bis 10 Stunden an Arbeit anfallen. Die neue Gebühr wird die Kosten für etwa 3,5 Stunden davon decken. Wenn durchschnittlich – wiederum zurückhaltend geschätzt – in 500 Fällen ca. 3 Stunden im Rahmen der Rechtlichen Betreuung nicht mehr geleistet werden können dann sind rund 1500 Stunden monatlich im Rahmen von Eingliederungshilfe zu leisten.

1500 Leistungsstunden monatlich bedeuten 13 bis 14 volle Stellen. Stundenhonorare in der Eingliederungshilfe sind schon immer höher als der Stundensatz der rechtlichen Betreuung, mit dem bekanntlich eine Sozialarbeiterstelle nicht zu finanzieren ist.

Für die Betroffenen kann eine solche Entwicklung neue Chancen und viele Vorteile bedeuten. Vieles spricht für die Annahme, dass die neuen Anbieter besser qualifiziert und stärker spezialisiert sein werden, als es den rechtlichen Betreuern möglich ist. Vielleicht wird die Situation psychisch Kranker sich schließlich durch die Reform des Betreuungsrechtes doch noch verbessern – wenn sich genug Mutige finden, die „den Stier bei den Hörnern packen“.